

**Dr. Clemens Jabloner**  
Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0104-III/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3403/J-NR/2019

Wien, am 25. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2019 unter der Nr. **3403/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gutachten für die Staatsanwaltschaft Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich habe aus Anlass der Anfrage Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz einholen lassen. Ich schicke voraus, dass die Möglichkeit der Bestellung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaften im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erst mit 1. Jänner 2008 durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/19) eingeführt wurde. Demzufolge wurde – dort wo es möglich war – erst ab dem Jahr 2008 ausgewertet.

Die verpflichtende Eintragung der Sachverständigenbestellung in die elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz wurde im Jahr 2012 angeordnet, sodass die Zahlen für den Zeitraum davor unvollständig sein können.

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Gutachten wurden von der Staatsanwaltschaft Graz im Zeitraum 2007 -2019 in Auftrag gegeben? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr)*

Jahr	Anzahl
2008	504
2009	688
2010	703
2011	680
2012	732
2013	832
2014	848
2015	998
2016	979
2017	1014
2018	908
2019*	337
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>9223</b>

\* Stand: 5. Mai 2019

#### Zur Frage 2:

- *Für welche Fachbereiche wurden jeweils wie viele Gutachten im Zeitraum 2007 -2019 in Auftrag gegeben?*

Dazu stehen mir keine Zahlen aus der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung. Eine händische Auswertung der einzelnen Verfahren würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Staatsanwaltschaft Graz auslösen, weshalb davon Abstand genommen wurde.

#### Zur Frage 3:

- *Welche Kosten sind für Gutachten im Zeitraum 2007-2019 insgesamt und pro Jahr bei der Staatsanwaltschaft Graz angefallen?*

Die Kosten für Gutachten können erst ab der Umsetzung der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform, sohin ab dem Jahr 2009, bekannt gegeben werden. Für die Jahre 2007 und 2008 liegen keine verwendbaren Daten vor.

Auf dem Konto 6410.901 „Sachverständige in Strafsachen“ bei der Staatsanwaltschaft Graz wurden seit 2009 folgende Erfolge verzeichnet:

Jahr	Erfolg
2009	1.060.576,04

2010	1.208.098,06
2011	1.331.127,02
2012	1.566.102,97
2013	1.707.936,34
2014	3.123.115,87
2015	2.836.546,40
2016	1.232.441,40
2017	1.190.643,00
2018	1.692.992,50
2019*	502.462,50
<b>GESAMT in Euro</b>	<b>17.452.042,10</b>

\* Stand 6. Mai

#### Zur Frage 4:

- *Welches Budget steht der Staatsanwaltschaft Graz für Gutachten und externe Beratungskosten pro Jahr zur Verfügung (bitte um jährliche Angabe ab 2007 bis 2019)?*

Da die Budgetierung nur auf Detailebene erfolgt und diese jeweils sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften im jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel (hier Oberlandesgerichtssprengel Graz bestehend aus der Steiermark und Kärnten) umfasst, kann ich diese Frage leider nicht beantworten. Grundsätzlich unterliegen die Kosten der unabhängigen Rechtsprechung, zu denen auch die Gebühren der Sachverständigen zählen, keiner Steuerung durch die Justizverwaltung. Es bestehen somit in diesem Bereich keine Auszahlungsobergrenzen, sondern schwankt der Budgetbedarf nach den Erfordernissen der Rechtsprechung.

#### Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten eines Gutachtens?*
- *6. Wie viele Gutachter sind mit einem Gutachten durchschnittlich beschäftigt?*

Dazu steht mir kein Zahlenmaterial zur Verfügung.

#### Zur Frage 7:

- *Wie viele Gutachterinnen wurden im Zeitraum 2007-2019 insgesamt beschäftigt?*

Im Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 5. Mai 2019 wurden von der Staatsanwaltschaft Graz insgesamt 419 Sachverständige bestellt.

**Zur Frage 8:**

- *Wie viele Gutachten werden durchschnittlich pro Verfahren in Auftrag gegeben?*

Im Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 5. Mai 2019 wurden von der Staatsanwaltschaft Graz durchschnittlich 0,019 Gutachten pro Verfahren in Auftrag gegeben.

**Zu den Fragen 9 bis 11:**

- *9. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe von Gutachten?*
- *10. Hat jeder Staatsanwalt/jede Staatsanwältin uneingeschränktes Entscheidungspouvoir, um für jede Causa ein Gutachten zu beauftragen?*
- *11. Welche Organisationseinheit der Justiz kontrolliert die Notwendigkeit einer externen Beauftragung?*

Sachverständige sind Beweispersonen, die auf einem bestimmten Gebiet oder in einer bestimmten Disziplin besonderes Fachwissen aufweisen, über das die Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen (§§ 125 f StPO). Mit ihrem Fachwissen verhelfen Sachverständige den Strafverfolgungsorganen dazu, Sachverhalte zu beurteilen, die sie mangels einer speziellen medizinischen, psychologischen, wirtschaftlichen oder technischen Ausbildung nicht ausreichend überblicken könnten.

Die Entscheidung, einen Sachverständigen beizuziehen, wird im Rahmen der Verpflichtung zur amtswegigen Wahrheitserforschung von sich aus durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht getroffen. Nach dem klaren Wortlaut des § 126 Abs. 1 StPO haben Staatsanwaltschaft und Gericht einen Sachverständigen nur im Falle der Erforderlichkeit beizuziehen. Erforderlich ist die Mitwirkung eines Sachverständigen im Ermittlungsverfahren, wenn weder die Kriminalpolizei noch die Staatsanwaltschaft die für eine konkret anstehende Ermittlung oder Beweisaufnahme notwendigen Kenntnisse haben. Im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren sind Sachverständige beizuziehen, wenn dem Gericht die nötige Sachkunde zur Aufnahme des Beweises fehlt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Strafverfolgungsorgane über Allgemeinwissen sowie Fachwissen im Strafrecht und in der Kriminalistik verfügen; (nur) in diesen Disziplinen bedürfen sie daher keiner Unterstützung durch Sachverständige.

Dessen ungeachtet können Sachverständige natürlich aber auch in Entsprechung eines auf Heranziehung eines Sachverständigen gerichteten Beweisantrags des Beschuldigten oder Privatbeteiligten beigezogen werden.

§ 126 Abs. 2c StPO normiert die für Staatsanwaltschaft und Gerichte bindende Verpflichtung, bei der Wahl von Sachverständigen und der Bestimmung ihres Auftragsumfangs möglichst sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig vorzugehen. Die staatsanwaltschaftliche Bestellung eines Sachverständigen im Ermittlungsverfahren unterliegt in jedem Fall der Revision, wenn die Kostenschätzung des in Aussicht genommenen oder bereits bestellten Sachverständigen einen Betrag von 10.000 Euro übersteigt (§ 5 Abs. 5 StAG).

**Zur Frage 12:**

- *Werden im Vorhinein für Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaften unter Wahrung des Ökonomiegebotes Kostenvoranschläge eingeholt?*

Hinsichtlich der Kosten sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes, insbesondere § 25 Abs 1a GebAG heranzuziehen. Demnach hat die oder der Sachverständige das Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen, wenn zu erwarten ist oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr einen Betrag von 4.000 Euro übersteigt. Unterlässt der oder die Sachverständige diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.

**Zur Frage 13:**

- *Welche Gutachterkosten konnten von Verurteilten einbringlich gemacht werden?*

Eine diesbezügliche Abfrage ist im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (HV-SAP) nicht möglich, zumal für die Einbringung von Gutachterkosten in Strafsachen keine gesonderten Einzahlungskonten zur Verfügung stehen.

**Zur Frage 14:**

- *Wie viele Gutachten wurden von der Staatsanwaltschaft Graz im Zeitraum 2007-2019 an Personen in Auftrag gegeben, die sich nicht in der Gerichtssachverständigenliste finden und aus welchem Fachgebiet wurden diese Gutachten jeweils verfasst? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Fachgebiet*

Ich verweise auf die nachfolgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz. Darüberhinausgehende Auswertungen sind nicht möglich.

Jahr	Anzahl
2008	91
2009	133
2010	182
2011	168
2012	184
2013	179
2014	236
2015	283
2016	228
2017	260
2018	226
2019*	86
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2256</b>

\*Stand: 5. Mai 2019

#### Zu den Fragen 15 bis 19:

- 15. Wie häufig wurden von der Staatsanwaltschaft Graz im Zeitraum 2007-2019 mehr als ein Gutachten pro Jahr an dieselbe Person vergeben und aus welchem Fachgebiet wurden diese Gutachten jeweils verfasst? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Fachgebiet)
- 16. Wie häufig wurden von der Staatsanwaltschaft Graz im Zeitraum 2007-2019 mehr als drei Gutachten pro Jahr an dieselbe Person vergeben und aus welchem Fachgebiet wurden diese Gutachten jeweils verfasst? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Fachgebiet)
- 17. Wie häufig wurden von der Staatsanwaltschaft Graz im Zeitraum 2007-2019 mehr als fünf Gutachten pro Jahr an dieselbe Person vergeben und aus welchem Fachgebiet wurden diese Gutachten jeweils verfasst? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Fachgebiet)
- 18. Wie häufig wurden von der Staatsanwaltschaft Graz im Zeitraum 2007-2019 mehr als zehn Gutachten pro Jahr an dieselbe Person vergeben und aus welchem Fachgebiet wurden diese Gutachten jeweils verfasst? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Fachgebiet)
- 19. Wie häufig wurden von der Staatsanwaltschaft Graz im Zeitraum 2007-2019 mehr als 15 Gutachten pro Jahr an dieselbe Person vergeben und aus welchem Fachgebiet wurden diese Gutachten jeweils verfasst? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Fachgebiet)

Ich verweise auf die nachfolgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz. Darüberhinausgehende Auswertungen sind nicht möglich.

Auswertung Verfahrensautomation Justiz													
Parlamentarische Anfrage 3403/J-NR2019 Frage 15 bis 19													
Anzahl der SV mit	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019*	Gesamt
2 bis 3 GA/Jahr	7	22	12	22	22	18	24	27	14	16	18	10	212
4 bis 5 GA/Jahr	7	8	7	6	9	14	11	7	8	3	4	1	85
6 bis 10 GA/Jahr	4	4	8	8	11	8	7	11	12	12	5	5	95
11 bis 15 GA/Jahr	2	3	5	1	2	7	0	1	2	5	4	2	34
mehr als 15 GA/Jahr	12	12	11	13	11	9	12	12	14	11	12	7	136
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>49</b>	<b>43</b>	<b>50</b>	<b>55</b>	<b>56</b>	<b>54</b>	<b>58</b>	<b>50</b>	<b>47</b>	<b>43</b>	<b>25</b>	<b>562</b>

\*Stand: 5. Mai 2019

Dr. Clemens Jabloner

